

„Die Stimme“ Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 50 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Barnholt, Ulm a. D., Poststr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postfachen sind zu adressieren
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222
Erlaubte Sendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 20221 beim Postamt Berlin N.W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-spaltig ePettigette
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Oktavereinsanzeigen 10 Pfennig

Zentrales Lohnamt.

Die bezirkliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen hat im Lager der Arbeitgeber keine rechte Befriedigung ausgelöst. Der größte Teil der Arbeitgeber, welche durch Abschaffung des Reichsmantelvertrages die Hoffnung hegten, durch Landestarifverträge besser zu fahren, mußten bald einsehen, daß die Holzarbeiter durch ihre Organisationen es sehr wohl verstanden, auch bezirklich ihre Interessen zu vertreten. Schneller, als man geglaubt hatte, erholl seitens der Arbeitgeber der Ruf nach zentraler Lohnbildung. Obgleich die Arbeitnehmer die zentrale Lohnbildung als die gegebene für das Holzgewerbe ansahen, mußte man daran festhalten, daß an den Landestarifverträgen, welche zu Recht bestehen, nichts geändert wurde. Das schloß naturgemäß nicht aus, daß man an einem Tage und an einem Orte unter Beihilfe der beiderseitigen Zentralvorstände für die einzelnen Landesteile die Löhne festsetzte. Wir haben gesehen, daß dieser Weg gangbar ist, indem durch diese Maßnahme der große im Juni d. Js. einsetzende Kampf im Holzgewerbe beendet wurde.

Am Schluß dieser Verhandlung zur Beilegung dieses großen Kampfes wurde am 27. Juni 1925 eine Niederschrift unterzeichnet, wonach die beiderseitigen Zentralvorstände sich verpflichteten, die Bildung einer zentralen Schiedsstelle (Lohnamt), sowie eines Haupttarifamts in die Wege zu leiten.

Auf Grund dieser Vereinbarung fanden am 26. September 1925 in München Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Zentralvorständen statt, die zu einer Vereinbarung führte, welche als Zusatzvertrag zu den Landestarifverträgen Geltung haben soll.

Diese Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

a) Lohnamt.

§ 1. Zur Mitwirkung bei der Festsetzung der Löhne entsprechend den Bestimmungen des Landestarifvertrages wird ein zentrales Lohnamt gebildet.

§ 2. Das zentrale Lohnamt setzt sich zusammen aus je fünf Vertretern, die von den beiderseitigen Zentralvorständen bestimmt werden. Es ist beschlußfähig, wenn es mindestens mit je drei Vertretern besetzt ist. Im Bedarfsfall ist zu den Verhandlungen des Lohnamtes ein unparteiischer Vorsitzender mit Stimmrecht hinzuzuziehen. Der Vorsitzende wird von Fall zu Fall von den Zentralvorständen ernannt.

§ 3. Die beiderseitigen Zentralvorstände haben Verhandlungen über die Erneuerung des Lohnabkommens mit den Lohnverhandlungen anderer Tarifgebiete gleichzeitig und an einem Orte anzuberaumen. Ort und Zeit solcher Verhandlungen bestimmen die Zentralvorstände.

Führen die Lohnverhandlungen zwischen den bezirklichen Vertragsparteien zu keiner Einigung, so ist das zentrale Lohnamt anzurufen, vor dem die Landesvertragsparteien zu erscheinen und zu verhandeln verpflichtet sind.

§ 4. Das zentrale Lohnamt gilt als vereinbarte Schiedsstelle im Sinne der Verordnung vom 13. 10. 23. Es hat die Aufgaben der behördlichen Schlichtungsorgane. Es wird zunächst als Einigungsamt tätig. Gelingt eine Einigung nicht, so hat das Lohnamt unter Hinzuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden einen Schiedspruch zu fällen.

Einigungsvorschläge und Schiedsprüche sind in jedem Falle für jedes Tarifgebiet getrennt abzugeben.

§ 5. Die Lohnverhandlungen sind so zeitig aufzunehmen, daß eine Erneuerung bis zum Ablauf des gekündigten Lohnabkommens möglich ist.

§ 6. Bis zur Erledigung des Schlichtungsverfahrens vor dem zentralen Lohnamt dürfen Streiks und Aussperrungen nicht stattfinden. Die Vertragsparteien erhalten jedoch Handlungsfreiheit, wenn das Verfahren vor dem zentralen Lohnamt acht Tage nach

Ablauf des Lohnabkommens nicht erledigt ist, oder falls eine Partei die Vorschläge des Lohnamtes ablehnt. Eine Fristverlängerung durch die beiderseitigen Zentralvorstände ist zulässig.

§ 7. Findet das Verfahren vor dem zentralen Lohnamt nicht innerhalb der festgesetzten Fristen statt, oder kommt durch ein stattgefundenes Verfahren eine Lohnvereinbarung nicht zustande, so verzichtet jede Partei darauf, von sich aus einseitig die behördlichen Schlichtungsorgane anzurufen.

b) Behandlung von Vertragsstreitigkeiten.

An Stelle der im Landestarifvertrag enthaltenen Bestimmungen über Behandlung von Streitigkeiten treten die folgenden Bestimmungen:

§ 8. Die Vertragsorgane zur Schlichtung von Streitigkeiten sind:
Schlichtungskommission.
Landestarifamt.
Haupttarifamt.

Ihre Befugnis und Tätigkeit regelt sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 9. Die tariflichen Schlichtungsinstanzen gehen bei Auslegung des Vertrages, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen zwingendes Recht schaffen, den Arbeitsgerichten vor.

Zu Verhandlungen über Neuregelung von Vertragsbestimmungen oder Vertragslöhnen sind nicht die Schlichtungsinstanzen, sondern die Verhandlungskommissionen der Vertragsparteien und das zentrale Lohnamt zuständig.

§ 10. Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen infolge von Differenzen, für deren Beilegung die Schlichtungsinstanzen zuständig sind, dürfen vor der Entscheidung der im § 8 genannten Schlichtungsorgane nicht stattfinden.

Für die Durchführung der Entscheidung der vertraglichen Schlichtungsinstanzen haben die am Vertrag beteiligten Organisationen mit allem Nachdruck Sorge zu tragen.

Schlichtungskommissionen.

§ 11. Für jeden Ort oder für mehrere Orte zusammen ist eine Schlichtungskommission zu bilden, zusammengesetzt aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Wahl der Vertreter erfolgt im ersteren Falle durch die Ortsstelle, im letzteren Falle durch die an der Schlichtungskommission beteiligten Orte, und zwar von den am Vertrag beteiligten Mitgliedern der Organisationen, die sich über die Stärke der Kommission zu verständigen haben.

§ 12. Die Schlichtungskommission muß innerhalb zweier Wochen nach Abschluß dieses Vertrages gebildet werden. Jede Partei bestimmt für sich einen Obmann. Die Obmänner sind nach vorausgegangener Rücksprache berechtigt und verpflichtet, Sitzungen der Kommission einzuberufen. Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten.

In schwierigen Fällen können im beiderseitigen Einvernehmen die Vertreter der beiderseitigen Organisationen zu den Beratungen der Schlichtungskommission hinzugezogen werden.

Die Geschäftsordnung für die Schlichtungskommissionen wird vom Landestarifamt festgesetzt. Die nach § 11 gebildete Schlichtungskommission ist zuständig für alle örtlichen Streitigkeiten über die Anwendung und die Durchführung des Landestarifvertrages.

Gelingt die Schlichtung nicht, so hat die Kommission, wenn möglich, die Entscheidung in Form eines Schiedspruches zu fällen.

§ 13. Soweit Streitigkeiten innerhalb des Betriebes zwischen dem Arbeitgeber und der Betriebsvertretung nicht geschlichtet werden können, haben die von beiden Parteien bestimmten Obmänner vor Anrufung der Schlichtungskommission unverzüglich auf die Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken.

Gelingt den Obmännern die Schlichtung nicht oder fügt sich eine Partei der Entscheidung der Obmänner nicht, so hat die Schlichtungskommission innerhalb einer Woche in Tätigkeit zu treten.

Bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ist der Vorschlag der Obmänner für die streitenden Parteien bindend.

§ 14. Die Schlichtungskommission oder die beiden Obmänner können die streitenden Parteien zur Sitzung als Auskunftspersonen laden.

Ueber jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die den Streitpunkt und die Stellung der beiden Parteien bezeichnet und gegebenenfalls die Entscheidung der Schlichtungskommission enthalten muß. Die Niederschrift ist von beiden Obmännern zu unterzeichnen.

Den ordnungsmäßig getroffenen Entscheidungen der Schlichtungskommission haben sich die Parteien zu fügen.

Landestarifamt.

§ 15. Gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen Berufung an das zuständige Landestarifamt zulässig.

Das Recht der Berufung steht jeder am Streitfall beteiligten örtlichen und bezirklichen Vertragspartei zu.

Streitigkeiten, die durch die örtlichen oder bezirklichen Schlichtungskommissionen nicht zur Entscheidung gebracht werden konnten, sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen dem Landestarifamt zu überweisen. Die Obleute der Landestarifämter sind berechtigt, Fragen über die Auslegung von Vertragsbestimmungen ohne Vorentscheid dem Haupttarifamt zu überweisen.

§ 16. Die Landestarifämter sind verpflichtet, möglichst innerhalb 14 Tagen nach Anrufung eine Entscheidung zu fällen.

Die Landestarifämter sind auf Antrag einer Zentral- oder Landesvertragspartei verpflichtet, die Entscheidungen der Schlichtungskommissionen nachzuprüfen.

Kommt das Landestarifamt in einem solchen Fall zu einem anderen Spruch, so ist dieser vom Tage der Verkündung für die Parteien bindend.

Die Landestarifämter bestimmen ihren Sitz selbst. Sie bestehen aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Die Landesvertragsparteien vereinbaren die Geschäftsordnung des Landestarifamtes, in der nähere Bestimmungen über einen unparteiischen Vorsitzenden zu treffen sind. Dieser ist im Bedarfsfalle mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 17. Die Entscheidungen des Landestarifamtes sind hinsichtlich der den Orts-, Bezirks- oder Landesvertragsparteien zugewiesenen Aufgaben endgültig und bindend.

Bei wiederholter Entscheidung über einen gleichartigen Streitfall kann das Landestarifamt eine solche Entscheidung als bindend auch für gleichartige zukünftige Streitfälle vor den Schlichtungskommissionen erklären.

Haupttarifamt.

§ 18. Als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landestarifämter, soweit diese Entscheidungen nicht nach § 17 endgültig sind, wird ein Haupttarifamt mit dem Sitz in Berlin gebildet.

Das Recht der Berufung steht jeder am Streitfall beteiligten Zentral-, Landes-, Bezirks- oder örtlichen Vertragspartei zu, den beiden letzteren jedoch nur durch Vermittlung ihrer Landesverbände.

Bei wiederholter Entscheidung über einen gleichartigen Streitfall kann das Haupttarifamt eine solche Entscheidung als bindend auch für zukünftige gleichartige Streitfälle vor den Landestarifämtern und den örtlichen Schlichtungskommissionen erklären.

§ 19. Die Anrufung des Haupttarifamtes muß innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Landestarifamtes erfolgen. Dem an das Haupttarifamt gestellten Antrag ist eine Abschrift der beiderseitig unterschriebenen Verhandlungsniederschrift sowie eine Begründung des Einspruchs beizufügen. Die Entscheidung ist möglichst innerhalb zweier Wochen nach Anrufung zu fällen.

§ 20. Das Haupttarifamt regelt seine Geschäfte nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet. Es besteht aus der gleichen Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, die von den beiderseitigen Zentralvorständen zu bestimmen sind. Im Bedarfsfalle ist ein unparteiischer Vorsitzender mit Stimmrecht zuzuziehen.

§ 21. Die Entscheidungen des Haupttarifamtes sind für die beiden Parteien endgültig und bindend.

Schlussbestimmungen.

§ 22. Mit Inkrafttreten dieses Zusatzvertrages gelten alle Vorschriften des Landestarifvertrages, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, als erloschen.

§ 23. Dieser Zusatzvertrag hat die gleiche Geltungsdauer wie der Landestarifvertrag. Er erlischt ohne formelle Kündigung mit Ablauf des Landestarifvertrages.

Der Willensausdruck der Parteien wurde am Schluß der Verhandlungen in folgender Niederschrift niedergelegt:

Niederschrift.

Entsprechend dem Schlußprotokolle vom 27. Juni d. J. haben die beiderseitigen Zentralvorstände über die Schaffung eines zentralen Landestarifamtes und eines Haupttarifamtes heute verhandelt. Sie sind sich über die in der Anlage beigelegten Vorlagen einig geworden.

Die Landesvertragsparteien werden verpflichtet, zu diesen Sitzungen Stellung zu nehmen, den Zusatzvertrag durch beiderseitige Unterschrift zu vollziehen und bis zum 12. Oktober d. J. je ein Exemplar ihrem Zentralvorstande zu überreichen.

München, den 26. September 1925.

Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes
gez.: Arno Hagenah.

Deutscher Holzarbeiterverband.
gez.: Schleicher.

Zentralverband christlicher Holzarbeiter.
gez.: Ehr. Schmid.

Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)
gez.: B. Bollmann.

Konkurse und Geschäftsaufsichten in Deutschland.

Bei Beurteilung der Wirtschaftslage wird das Augenmerk nicht zuletzt auf die Anzahl der Konkurse zu richten sein, da der Stand der Konkursziffer im gewissen Sinne kennzeichnend für die Wirtschaftskonjunktur ist. In den ersten sieben Monaten 1925 zeigen die Zahlungen der Konkurse und Geschäftsaufsichten in Deutschland nach einer Veröffentlichung in der Septemberrummer des „Heimatsdienst“ keine einheitliche Entwicklungslinie; von Monat zu Monat schwankt die Konkursziffer, steigt in dem einen Monat an und geht im nächsten zurück. Darüber mag folgende Zusammenstellung orientieren:

Konkurse

Von der Gesamtzahl entfallen u. a. auf

1925	Insges.	Warenhandel	Industrie	Banken	Landwirtschaft
Januar	796	424	249	9	6
Februar	723	397	215	2	6
März	776	430	229	11	6
April	687	345	237	7	5
Mai	807	429	273	8	11
Juni	766	409	262	3	9
Juli	797	403	291	5	13
Zusammen:	5352	2837	1756	45	56

Geschäftsaufsichten

Januar	256	96	123	4	5
Februar	240	102	90	2	4
März	309	127	134	6	3
April	223	102	100	2	4
Mai	351	167	146	1	2
Juni	328	157	143	3	1
Juli	375	178	154	8	2
Zusammen:	2082	929	890	26	21

In den ersten sieben Monaten des Jahres 1925 wurden also insgesamt 5352 Konkurse eröffnet und 2082 Geschäftsaufsichten zur Abwendung des Konkurses angeordnet. Was die Konkursziffer allein anbetrifft, so ist ein Vergleich mit den Zahlen der letzten Friedensjahre nur unter Vorbehalt möglich, beziehen sich doch die für 1912 und 1913 vorhandenen Angaben auf das Reich in altem Umfang, während die Ziffern der letzten Jahre nur das durch den Versailler Vertrag verkleinerte Reichsgebiet berücksichtigen. Im Jahre 1912 wurden 9209 und 1913 9775 Konkurse neu eröffnet. Das entspricht einem Monatsdurchschnitt von rund 767 bzw. rund 815 gegenüber einem Durchschnitt von rund 765 in den ersten sieben Monaten des Jahres 1925. In der Inflationsperiode sank die Ziffer der Zahlungseinstellungen außerordentlich. Das lag in der eigenartigen Struktur der Papiergeldwirtschaft. Die gerade in den Jahren 1922 u. 1923 sehr schnell fortschreitende Geldentwertung verminderte den Umfang der Marktverbindlichkeiten gegenüber den Sachwerten des Anlagekapitals in kürzester Frist, machte damit eine tatsächliche Zahlungsunfähigkeit zur Seltenheit und rückte die Konkursziffer auf ein Mindestmaß herab. So wurden im Jahre 1922 984 Konkurse eröffnet und im Jahre 1923 270, d. h. im Monatsdurchschnitt 82 bzw. rund 22. Im Jahre 1924 stieg dann aber die Konkursziffer sehr schnell an und erreichte sogar im Juli mit 1125 Konkursen einen noch nie dagewesenen Höhepunkt. Insgesamt waren im Jahre 1924 6033 Zahlungseinstellungen zu verzeichnen, d. h. im Monatsdurchschnitt rund 503.

Was nun die Verteilung der in den ersten sieben Monaten eröffneten Konkurse und Geschäftsaufsichten auf die einzelnen Wirtschaftsklassen betrifft, so ist aus vorstehender Tabelle ersichtlich, daß weitens die größte Zahl der Konkurse und auch der Geschäftsaufsichten auf den Warenhandel entfällt, betreffen doch rund 53 v. H. aller Konkurse und rund 44 v. H. aller Geschäftsaufsichten den Warenhandel. An zweiter Stelle folgt nach Zahl der Konkursziffern und Geschäftsaufsichten die Industrie; ihr Anteil an den Gesamtziffern betrug rund 33 bzw. rund 42 v. H. Erheblich geringer stellen sich natürlich die Ziffern in der Landwirtschaft einschließlich Forstwirtschaft, Gärtnerei und Viehzucht und bei den Banken.

Buchführung in Arbeitgeber-Verbänden.

Vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte hatte sich der Kassierer und Buchhalter des Arbeitgeber-Verbandes wegen Unterschlagung zu verantworten. Nach der Darstellung der Tagespresse müssen im Büro der Vereinigung Deutscher Arbeitgeber-Verbände unglaubliche Zustände herrschen. Der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Bahn, stellte fest, daß auch der Vorgänger des beschuldigten Kassierers wegen Unterschlagung von Mk. 50 000 entlassen worden sei. Der Angeklagte Schubert hat zu seiner Verteidigung u. a. folgende Tatsachen zu Protokoll gegeben:

„Für jegliche kaufmännische Buchführung und Leitung fehlte den Geschäftsführern jegliche Kenntnis, weil für die sogenannten leitenden Angestellten fast nur Offiziere herangezogen wurden. Im November 1923 wurde der Kassierer entlassen, angeblich wegen Unfähigkeit. Der Hauptgrund seiner Entlassung waren jedoch seine Mahnungen zur Sparsamkeit. Er sprach oft über die kolossale Verschwendung der Geldmittel und betonte, daß er die Dinge nicht lange mehr so ruhig mit ansehen würde. Nach seinem Abgang bekam Sch. den Posten des Kassierers zu seinem Buchhalterposten. Trotz sehr großer Arbeitsleistung hörte er kein Wort der Anerkennung; im Gegenteil, ich wurde von allen Herren immer geohrcht, damit sie ihre Gehälter nur zur rechten Zeit ausgezahlt erhielten. Sie waren darauf bedacht, soviel Geld wie möglich aus der Firma zu ziehen. Trotzdem das Gehalt der 3 Geschäftsführer zusammen ca. 6000 Mark monatlich (!) betrug, hatte Sch. immer noch Vorschüsse, die ebenfalls in die Tausende gingen, zu verwalten. Außer ihrem Gehalt erhielten die leitenden Beamten dann noch besonders Zuwendungen, die aber nicht über das Gehaltskonto laufen durften, um damit nicht der Einkommensteuer zu unterliegen. Schwarze Fonds wurden gegründet, bei denen innerhalb einiger Wochen, infolge Hundstreiben an die angeschlossenen Verbände und Firmen, Hunderttausende eingingen, angeblich, um für einen gemeinnützigen Zweck verwendet zu werden. Ein Teil wurde jedoch zu weiteren Vorschüssen und Darlehen genommen. Ueber Dienststreifen wurden nie Belege beigebracht, meistens wurde irgendeine Summe genannt. Wenn Sch. dann erwähnte, daß noch Geld zurückzahlen wäre, da die Reisekosten unter dem gezahlten Vorschuß blieben, wurde die Reise einfach teurer eingeseht. Beim Besorgen der Fahrkarten 2. Klasse mußte gleichzeitig der Preis für die Fahrkarte 1. Klasse festgestellt und dann in eine Liquidation eingeseht werden. Tag für Tag wurden Sitzungen in den bestrenommiertesten Weinrestaurants abgehalten. Die Ausgaben für Dinners und Weine waren hier die Hauptsache. Bei Ankauf von Einrichtungsgegenständen von anderen Firmen wurden von den Geschäftsführern der größte Teil der Möbel, besonders Klubsessel und Bücherchränke, für einen lächerlich geringen Preis privat aufgekauft. Die übrigen Büromöbel wurden dann zu dem entsprechend höheren Preise gebucht. Diese Handlungen sind sämtlich ohne Wissen der angeschlossenen Verbände geschehen. Um die großen Ausgaben dann zu decken, wurden den angeschlossenen Mitgliedern die Drucksachen und Broschüren, auf die sie als Beitragszahlende doch zumindest zum Herstellungspreise Anspruch hatten, mit einem Aufschlag von 100 bis 200 Prozent verkauft. Es muß immer wieder betont werden, daß kein Mitglied der Geschäftsführung irgendeine Auskunft in Kassen- und Buchhaltungssachen geben konnte. Mehrere Male wurde Sch. zur Verschwiegenheit verpflichtet und auch sonst um Stillschweigen gebeten. Nur immer Geld und wieder Geld war die Lösung. Alle waren bei jeder Gelegenheit nur darauf bedacht, wie am besten Geld für eigene Rechnung herauszuschlagen sei. Die monatlichen Ausgaben an Gehältern betrugen für die drei Geschäftsführer etwa 6000 Mk., für neun weitere Mitglieder der Geschäftsführung 6000 Mk. und der Rest von 7000 Mk. wurde dann an etwa 45 Angestellte gezahlt. Das Konto „Allgemeine Ausgaben“ war immer am stärksten belastet.“

Diese erbaulichen Dinge dürften für unsere Kollegen von großem Interesse sein. Nichts destoweniger wurde Schubert, trotz Zubilligung mildernder Umstände, zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. Bei den Verhandlungen klagten die Arbeitgeber über schlechte Zeiten. Diese Enthüllungen zeigen, daß auf andere Weise ganz erhebliche Summen zur Verfügung stehen und unrechtmäßig verbraucht werden.

Aufruf zur Reichsgesundheitswoche.

Trotz der außerordentlichen Fortschritte, die die medizinische Wissenschaft in den letzten 50 Jahren gemacht hat, hat der allgemeine Gesundheitszustand — ganz abgesehen von den besonderen Schädigungen durch die Kriegs- und Nachkriegszeit — doch nicht die Höhe erreicht, die wir als Wunschwert und möglich bezeichnen müssen. Der Gesundheitszustand eines Volkes hängt aber nicht allein von dem Stande der Wissenschaft und den auf ihr aufbauten Maßnahmen der Behörden und Wohlfahrtsverbände, sondern sehr wesentlich auch von der Art ihrer Durchführung ab. Diese wiederum ist in hohem Maße abhängig von dem Verständnis, das den Fragen der Gesundheitspflege im großen Publikum entgegengebracht wird und von dem Grade des Verantwortlichkeitsgefühls, das der Einzelne in dieser Hinsicht sich selbst und anderen gegenüber empfindet. Dieses Verständnis und Verantwortungsgefühl zu wecken, ist das Ziel einer großen Veranstaltung, die im April nächsten Jahres

unter dem Namen „Reichsgesundheitswoche“ stattfinden soll. Die Anregung hierzu ist von den Krankenkassenverbänden ausgegangen und hat im Reichsministerium des Innern freudigen Nachhall gefunden.

Die Veranstaltung will während einer Woche gleichzeitig in möglichst zahlreichen Orten des Reiches mit allen Mitteln der Belehrung und Propaganda die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Gesundheitspflege hinlenken. Sie will dem Einzelnen zeigen, in welcher Weise er durch seine naturgemäße Lebensweise seine Gesundheit fördern, seine Kräfte stärken und seine Arbeits- und Lebensfreudigkeit steigern kann. Sie will dartun, auf welchen gesundheitslichen Grundlagen sich eine zukunftsstrobe Ehe und ein hoffnungsvoller Nachwuchs aufbaut und wie der Einzelne sich und seine Familie vor Gesundheitschäden und Krankheiten zu schützen vermag. Wie ein gewaltiger Appell soll die Reichsgesundheitswoche alle Volksschichten aufrufen, um ihr Interesse an den gesundheitslichen Fragen wachzurufen und zu beleben. Vom Wissen will sie zum Gewissen, von der Erkenntnis zur Verantwortlichkeit hinlenken. Sie will eine öffentliche Meinung erzeugen, für die eine hohe Krankheitsziffer oder eine hohe Sterblichkeitsziffer, besonders auch der Säuglinge, einfach nicht tragbar ist und für die ein falschenährtes oder schlecht gehaltenes Kind wie ein persönlicher Vorwurf wirkt. Die Mitarbeit jedes Einzelnen im Kampfe um die Volksgesundheit zu gewinnen, ist letzten Endes das Ziel, dem diese Veranstaltung zustrebt.

Wir ersuchen alle unsere Unterorganisationen und deren Mitglieder, sich auf einen diesbezüglichen an sie ergehenden Ruf zur Verfügung zu stellen und den zu bildenden Ortsausschüssen mit Rat und Tat weitestgehend zu unterstützen. Die einzelnen Ortsausschüsse werden Richtlinien erhalten, die in der oben erwähnten großen Sitzung angenommen worden sind und nähere Einzelheiten bezüglich der Ausführung der Reichsgesundheitswoche bekannt geben. Für Anfragen steht der Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung, dem die allgemeine Organisation übertragen ist, und die ihm angeschlossenen Landesauschüsse für hygienische Volksbelehrung, die die praktische Durchführung der Reichsgesundheitswoche in den einzelnen Landesbezirken in die Wege leiten werden, gern zur Verfügung.

Der deutsche Zahlungsmittelumlauf.

Der deutsche Zahlungsmittelumlauf hat sich im Laufe des Jahres 1925 allmählich vergrößert, jedoch nicht gleichmäßig und stetig. Die Entwicklung war vielmehr Schwankungen unterworfen, die durch den Geldbedarf der Wirtschaft hervorgerufen wurden: am Monatsende stieg die Geldmenge regelmäßig an, um dann in der Regel bis Mitte des nachfolgenden Monats wieder zurückzugehen. Vergleicht man aber den Zahlungsmittelumlauf an den Ultimo-Terminen, also an den Monatsenden, so gewinnt man den Eindruck einer ständigen Zunahme der Umlaufmengen. Betrug doch der gesamte Umlauf an Zahlungsmitteln (Reichsbanknoten, Privatnoten, Rentenmark und Münzen) am 31. Dezember 1924: 4,27 Milliarden Reichsmark, am 28. Februar 1925: 4,39 Milliarden Reichsmark, am 30. April: 4,50 Milliarden Reichsmark, am 30. Juni: 4,77 Milliarden Reichsmark und am 31. August rund 5 Milliarden Reichsmark. Der Umlauf am 31. August setzte sich wie folgt zusammen: rund 2,59 Milliarden Reichsbanknoten, rund 1,71 Milliarden Rentenbankcheine, etwa 183 Millionen Privatbanknoten und 509 Millionen Scheidemünzen.

Die Frage erhebt sich nun: ist der heutige Umlauf an Zahlungsmitteln durch die wirtschaftliche Lage gerechtfertigt und volkswirtschaftlich unbedenklich. Da wird man sich zunächst vor Augen halten müssen, daß sich in keinem Fall eine allgemeingültige Grenze ziehen läßt, die der Umlauf an Geldmitteln nicht überschreiten darf. Man wird in jedem Falle nur aus der Betrachtung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes sich ein Urteil über die Berechtigung des Zahlungsmittelumfanges bilden können. Ein Hinweis darauf, daß in dem Deutschland vor dem Kriege mit seinem ungeschmälerten Gebietsstand und mit wachsender Produktion und lebhaftem Güterumfah nur 6 Millionen Mark im Verkehr waren, wird an sich nicht die Behauptung begründen können, unser jetziger Zahlungsmittelumlauf sei in Anbetracht des verkleinerten Reichs umfanges, der eingeschrumpften Produktion und des verringerten Güterumschlages zu hoch. Man muß vielmehr dabei auch berücksichtigen, daß das Gold, die Grundeinheit des Zahlungsmittelumschlages, sich im Verlauf der letzten 10 Jahre international um annähernd ein Drittel im Wert vermindert hat. Daher wird auch der Umlauf an Geldmitteln, in Deutschland heute höher sein müssen, als man lediglich aus der Produktions- und Absatzlage Deutschlands schließen könnte, schon deshalb, weil er angesichts der starken Kapitalknappheit und der drückenden Kreditnot unerlässlich ist, um den ungestörten Weiterarbeiten der deutschen Wirtschaft zu ermöglichen. Vor einer verhältnismäßig großen Vermehrung des Zahlungsmittelumschlages schützen im übrigen die strengen Deckungsvorschriften der Reichsbank, die fordern, daß ausgegebene Reichsbanknoten zu 30 Prozent in Gold und zu 10 Prozent in bedungsfähigen Devisen gedeckt sein müssen. Diese Deckungsvorschriften sind bisher streng innegehalten worden, und sie werden auch in Zukunft aufs genaueste beachtet werden. Das Deckungsverhältnis ist sogar immer besser gewesen, als es das Reichsbankgesetz vorschreibt, weil der Gold-

bestand der Reichsbank sich erheblich vergrößert hat. Er betrug am 31. Dezember 1924: 759,6 Millionen Reichsmark, am 15. September 1925: 1144 Millionen Reichsmark. Ueberdies gibt die Organisation der Reichsbank und eine zielflare Reichsbankpolitik in jedem Falle die Gewähr für eine gesunde und stabile Wägung und für eine dem Bedarf des deutschen Wirtschaftslebens angemessene Höhe des Geldmittelumsatzes.

Die Arbeitslosigkeit in der Berliner Holzindustrie.

Eingetragene Arbeitslose			Tatsächliche Arbeitslose			
Woche vom	Bau	Ver-schiedenes	Möbel	Erntetag	Tischler	Kurzarbeit-Nachm. insg.
29. 6.— 4. 7.	105	98	266	1. 7.	1685	2867
8. 7.—11. 7.	102	92	263	8. 7.	1765	2993
13. 7.—18. 7.	90	111	206	15. 7.	1825	3008
20. 7.—25. 7.	73	95	236	22. 7.	1890	3142
27. 7.— 1. 8.	92	115	226	29. 7.	1923	3155
3. 8.— 8. 8.	117	111	261	5. 8.	2040	3367
10. 8.—15. 8.	84	120	248	12. 8.	2026	3421
17. 8.—22. 8.	100	134	224	19. 8.	2042	3426
24. 8.—29. 8.	119	178	263	26. 8.	2109	3623
31. 8.— 5. 9.	66	118	224	2. 9.	1997	3345
7. 9.—12. 9.	60	99	208	9. 9.	1720	3265
14. 9.—19. 9.	55	142	219	16. 9.	1652	3243
21. 9.—26. 9.	55	128	223	23. 9.	1549	3074
28. 9.— 3.10.	62	134	246	30. 9.	1582	3267
5.10.—10.10.	81	135	248	7.10.	1626	3510

Modelltischler	Stellen		Arbeitslose	
	offene	bei gte	Erntetag	Anzahl
29. 6.— 4. 7.	14	10	1. 7.	55
6. 7.—11. 7.	38	31	8. 7.	—
13. 7.—18. 7.	39	35	15. 7.	41
20. 7.—25. 7.	34	32	22. 7.	52
27. 7.— 1. 8.	26	25	29. 7.	47
3. 8.— 8. 8.	41	36	5. 8.	52
10. 8.—15. 8.	31	29	12. 8.	56
17. 8.—22. 8.	31	29	19. 8.	59
24. 8.—29. 8.	28	23	26. 8.	83
31. 8.— 5. 9.	17	15	2. 9.	101
7. 9.—12. 9.	14	14	9. 9.	146
14. 9.—19. 9.	18	15	16. 9.	154
21. 9.—26. 9.	14	13	23. 9.	143
28. 9.— 3.10.	22	21	30. 9.	143
5.10.—10.10.	11	11	7.10.	155

Berliner Musikinstrumenten-Industrie.

Der für diese Industrie gefällte Schiedsspruch wurde von beiden Seiten abgelehnt, so daß seit Wochen ein direktes Lohnabkommen nicht besteht. Der Mantelvertrag, welcher bis zum 30. September d. J. galt, wurde von beiden Seiten gekündigt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer reichten Vertragsentwürfe ein, die auf der einen Seite Verbesserungen anstrebten, während die Arbeitgeber Verschlechterungen haben wollten. Die Forderungen der Arbeitnehmer gehen dahin, daß statt der bisherigen 48 Stunden-Woche, die früher bestandene 46-stündige Arbeitszeit wieder eingeführt werden soll, und daß hinsichtlich der Ferien die Bestimmungen gelten sollen, welche nach dem Tarifvertrag der pneumatischen Branche bisher Geltung hatten. Neben diesen Forderungen wurde noch der Wunsch nach Regelung des Lehrlingswesens und dergl. geäußert.

Die Arbeitgeber verlangen, daß neue Altersklassen von 20 bis 22 Jahren und über 22 Jahre eingeführt werden, und daß die Lohnfestsetzung für Jugendliche von 14—16 Jahren der freien Vereinbarung überlassen bleiben soll.

Die Mindestlöhne sollen statt wie bisher 8 Prozent in Zukunft 12 Prozent niedriger als die Durchschnittslöhne sein. Bei Kurzarbeitern, die vorübergehend in Lohn arbeiten, soll 10 Proz. unter dem bisherigen Durchschnittslohn gezahlt werden. Bezüglich der Ferien verlangt man, daß im Höchstfalle 8 Urlaubstage statt der bisherigen 10 bezw. 12 Tage gewährt werden sollen und bei eventl. Kurzarbeit auch verkürzte Bezahlung der Ferien geleistet werden soll.

Die Verhandlungen, welche am 2. Oktober aufgenommen wurden, gestalteten sich auf Grund dieser Gegensätze äußerst schwierig. Trotz-dem gelang es in den todelangen Verhandlungen bis auf die Punkte Altersklassen, Arbeitszeit und Lohnfrage eine Verständigung zu erzielen. Im Punkt Lohn erklärten die Arbeitgeber unter den gegebenen Verhältnissen keine Zugeständnisse machen zu können. Die Arbeitnehmer halten den bisherigen Tariflohn von 95 Pfg.

als unhaltbar, zumal in der ganzen Holzindustrie ein wesentlich höherer Lohn besteht. Ob durch weitere Verhandlungen oder durch eine besondere Schiedsstelle die Gegensätze überbrückt werden können, läßt sich z. Zt. noch nicht übersehen. Auf jeden Fall ist die Lage sehr ernst und kann zu den schwersten Auseinandersetzungen führen, wenn es nicht in letzter Stunde gelingt, eine Verständigung zu erzielen.

Hugo Preuß. †

Am 9. Oktober, morgens um 3 Uhr, ist der Schöpfer der deutschen Reichsverfassung Hugo Preuß im Alter von 65 Jahren infolge eines Schlaganfalles, plötzlich verstorben.

In ihm verliert das Deutsche Volk einen der ersten Republikaner und die deutsche Demokratie einen der fähigsten Köpfe. Gleich wie Rathenau war er einer der Begabtesten und Schaffensfreudigsten. Politik und Wissenschaft vereinigten sich bei Hugo Preuß zu untrennbarer Verbindung. Historische und juristische Kenntnisse standen ihm zur Verfügung und schöpferische Ideen waren ihm eigen. Als Aufrechter Kämpfer, der das Leben nicht leicht nahm, hat er in der kritischsten Zeit unseres Vaterlandes in der vordersten Reihe gestritten und gearbeitet. Das Deutsche Volk wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Den Gedenkstein hat Hugo Preuß in der Weimarer Verfassung sich selbst gesetzt.

Wiederum ist ein treuer Kämpfer von uns gegangen. Fern von der Heimat im abgetrennten Memellande verstarb in diesen Tagen der Kollege

Albert Ruft

im Alter von 53 Jahren.

Die Gewerkebewegung verliert in ihm einen eifrigen Verfechter der Sache. Seine ausgeprägte rechtliche Auffassung verschafften ihm überall auf den Generalversammlungen, im Hauptvorstand, als Lokalbeamter Achtung. Widrige Verhältnisse ließen ihn der Heimat den Rücken kehren, aber auch in der Ferne hielt er fest an der Gewerkebewegung und zeigte für alle Vorgänge das lebhafteste Interesse.

Die Gewerkevereiner werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Nachruf.

Am 12. Oktober verstarb unser treuer Kollege

Conrad Banner

im Alter von 51 Jahren.

Seine Ueberzeugungstreue und sein biederes Auftreten sichern ihm ein dauerndes Andenken.

Der Vorstand des Ortsvereins Kaiserlautern.

Jeder Gewerkevereinskollege

der für die Entwicklung des Gewerkevereins wirken will

muß

neben der finanziellen Stärkung der Organisation

helfen

neue Streiter für die Verteidigung seiner Rechte zu gewinnen.

die Interessenlosigkeit

zahlreicher Arbeitskollegen stärkt die Reaktion im Arbeitgeberlager. Es gilt den Indifferentismus

zu bekämpfen

im Interesse der Kollegen selbst.